

Landratsamt Straubing-Bogen
Straßenbaubehörde

Dr. Kumpfmüller Str. 5
94315 Straubing

Firma
Max Streicher GmbH & Co. KG a.A.
Schwaigerbreite 17
94469 Deggendorf

Ort, Datum
94315 Straubing, 31.05.2023

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Frau Retzer Angelika

Telefon Telefax
09421/973 - 804 09421/973 - 820

E-Mail
Retzer.Angelika@landkreis-straubing-bogen.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2023B00157 / 42-1402

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Anordnung (§ 45 StVO)

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gem. § 45 Abs. 2 StVO
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **31.05.2023**

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input type="checkbox"/> Sicherung Straße	<input type="checkbox"/> Sicherung Seitenraum
<input type="checkbox"/> Halbs. Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input type="checkbox"/> Sicherung Gehweg	<input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet"
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> Sicherung Platz	

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen: **1. Die Vorwegweisung ist anzupassen/abzudecken**
2. Absicherung nach RSA
3. Baustellenfahrzeuge frei
4. Abnahme durch Straßenbaubehörde nach Aufstellung

Ort/Straße der Sperrung: **Oberschneiding und Straßkirchen,**
Abschnitt: **Beginn: Abschnitt 100 Station 0,510 Ende: Abschnitt 120 Station 5,590**
Ortsteil:
Gemeinde / Verwaltung:
Betroffene Straßen:

Ortslage: **Kreisstraße SR 31 Schierlhof - Straßkirchen (SR 7)**

Dauer der Sperrung vom: **05.06.2023** bis: **30.06.2023**

Grund der Sperrung: **Deckenbauarbeiten**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan Datum: **31.03.2023** geänderter Regelplan

-innerorts- Regelplan-Nr.:
-außerorts- Regelplan-Nr.:

mit Lichtzeichenanlage: Typ: **Keine Angabe**

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308): Steuerung: **Keine Angabe**

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

Straßkirchen SR 7 - Münchshöfen - SR 9 - Oberschneiding - SR 72 - SR 31 und zurück

Anlieger frei bis
Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs Baumschutz Frei für Rettungsdienste

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Telefon/Handy:	Hr. Manuel Wurzer 0991 / 330 - 496 /0170 77 65 320	Ausstellung am: . . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . . Verkehrssicherer ist Zertifikat- Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

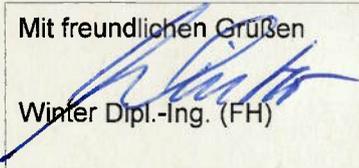
Festgesetzte Gebühr **150,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **150,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte Straubing

IBAN: DE 08 7425 0000 0240 0000 42 BIC: BYLADEM 1 SRG

Mit freundlichen Grüßen


Winter Dipl.-Ing. (FH)

Anlagen:

- Verkehrszeichenplan
 Regelplan
 Kostenbescheid

Sonstige Anlagen:

**Umleitungsplan
im Detail 1 bis 5**

Verteiler:

Straßenverkehrsbehörde SG 44
pp-nb.straubing@polizei.bayern.de
Katastrophenschutz
leitung.straubing@ils.brk.de
RBO, ZAW, ÖPNV
Gemeinden Straßkirchen, Oberschneiding
Bauhof Ittling
Autobahndirektion
manuel.wurzer@streicher.de

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Vollzug der StVO (Fortsetzung) Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Reg-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2023B00157/42-1402

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofterung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

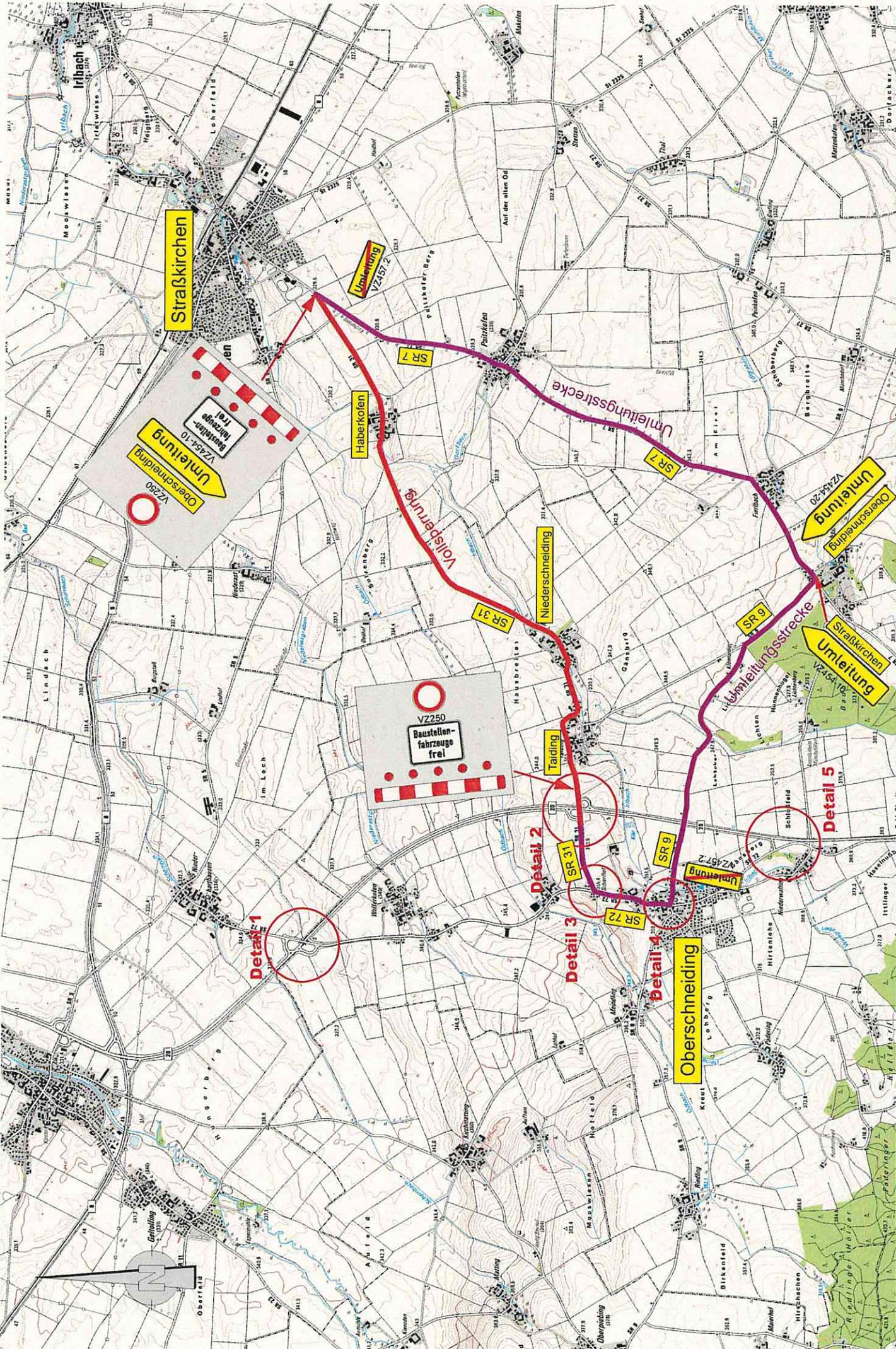
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

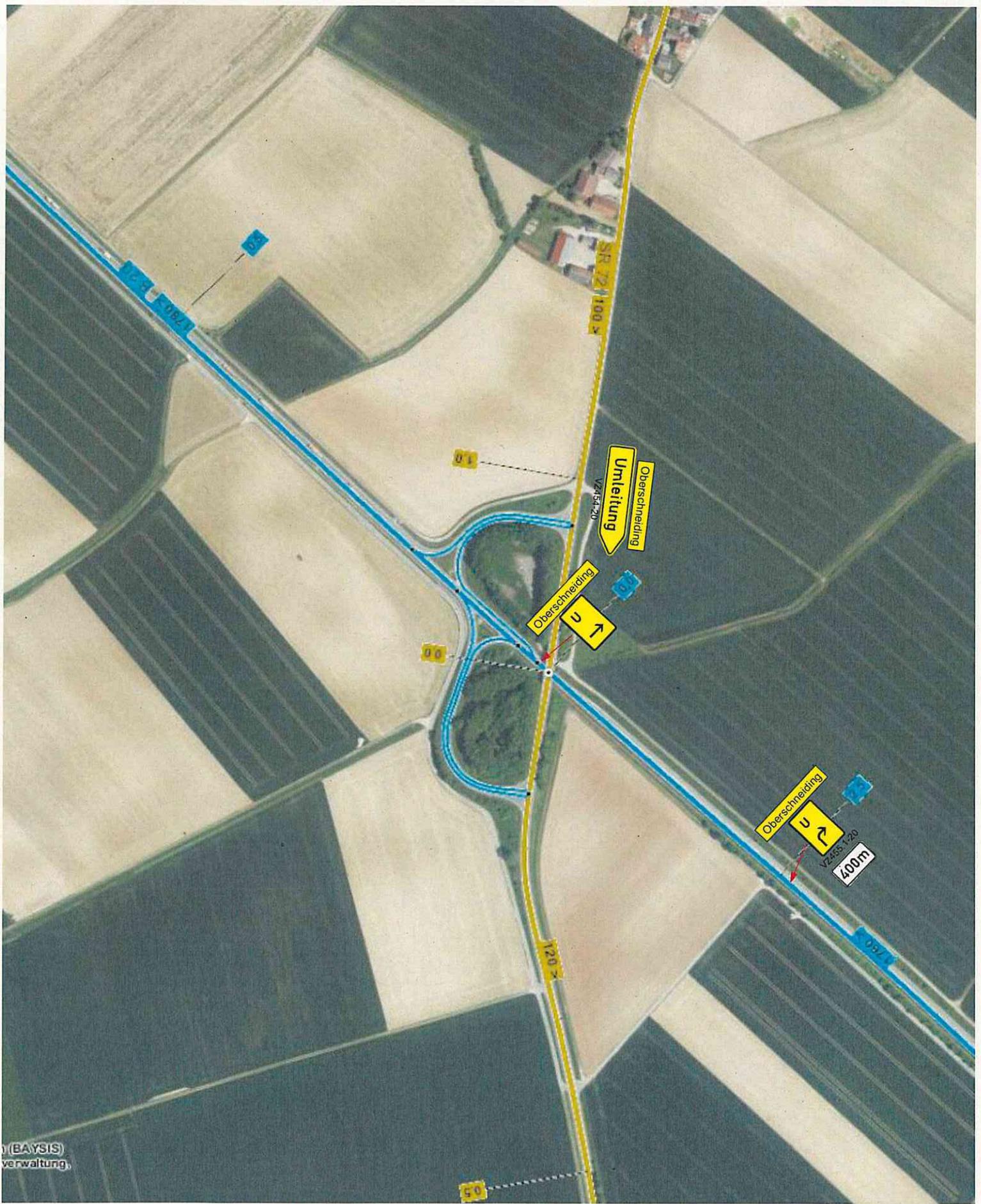
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (1) Form.

(1) Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

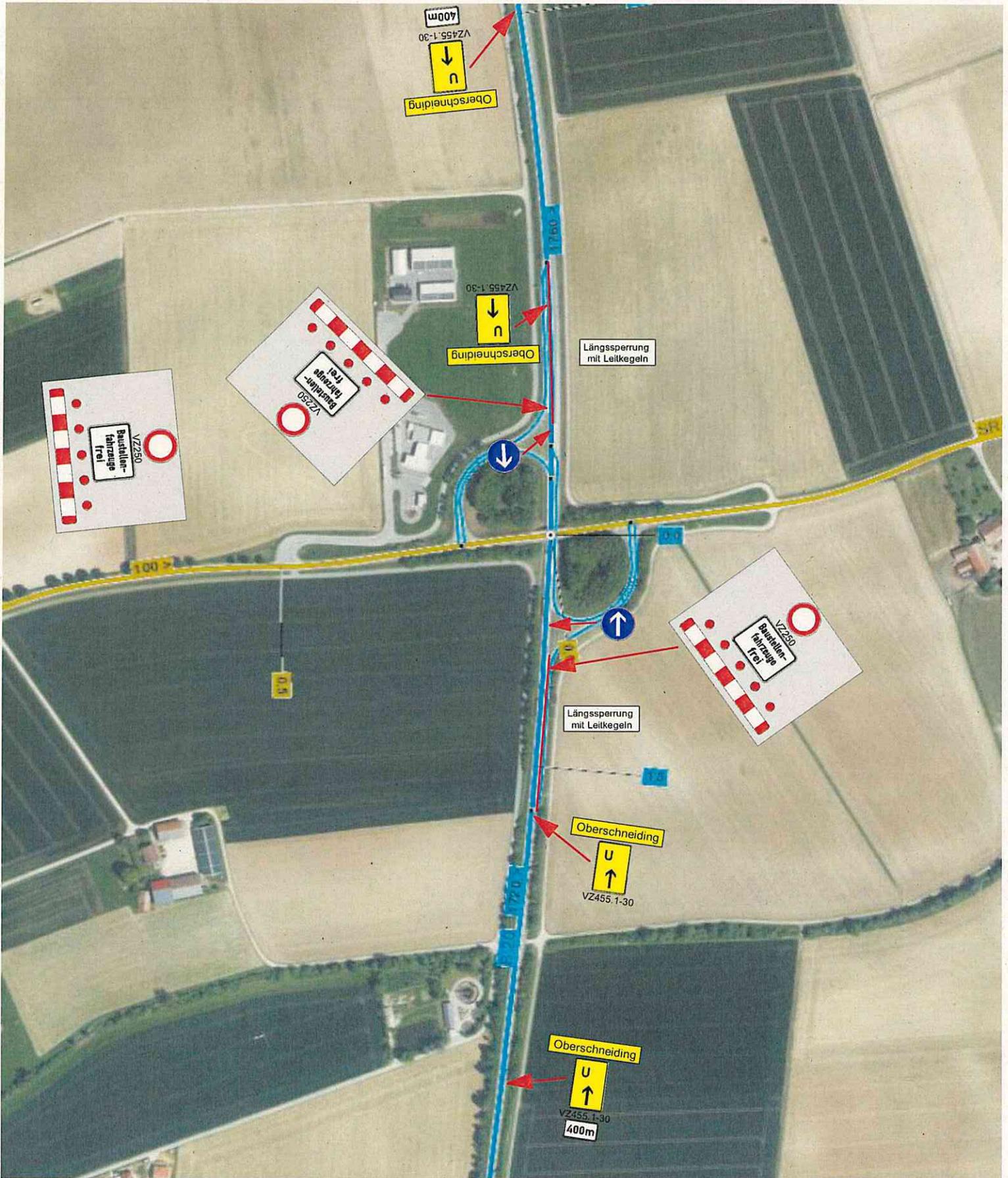
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



<p>Straßenbauverwaltung: Landkreis Straubing-Bogen Tradition und Zukunft</p>	<p>Sanierung Kreisstraße SR 31</p>	<p>Umlenkungsplan SR 31 ohne Maßstab</p>	<p>Aufgestellt: Landratsamt Straubing-Bogen SG 42 Tiefbauverwaltung</p>	<p>Straubing, den 31.03.2023 Samtliche Beschilderung ist durch die Baufirma gem. RSA 21 aufzustellen, vorzuführen und zu kontrollieren. Sämtliche Zufahrten sind gemäß RSA 21 abzusperren. Widersprüchliche Beschilderung ist durch die Baufirma in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen berührungsfrei abzdücken. Arbeiten am Einmündungsbereich sind nach RSA 21 abzusichern. Die Beschilderung ist vor Baubeginn abzunehmen und freizulegen.</p> <p>Winter Dpt. Ing. (FH)</p>
--	---	---	--	--



<p>Straßenbauverwaltung:</p>  <p>Landkreis Straubing-Bogen Tradition und Zukunft</p>	<p>Sanierung Kreisstraße SR 31</p>	<p>Umleitungsplan SR 31, Detail 1 ohne Maßstab</p>
<p>Aufgestellt: Landratsamt Straubing-Bogen SG 42 Tiefbauverwaltung</p>	<p>Straubing, den 31.03.2023</p> <p>Winter Dipl.Ing.(FH)</p>	<p>Sämtliche Beschilderung ist durch die Baufirma gem. RSA 21 aufzustellen, vorzuhalten und zu kontrollieren. Sämtliche Zufahrten sind gemäß RSA 21 abzusperren. Widersprüchliche Beschilderung ist durch die Baufirma in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen berührungsfrei abzudecken. Arbeiten am Einmündungsbereich sind nach RSA 21 abzusichern. Die Beschilderung ist vor Baubeginn abzunehmen und freizugeben.</p>



Straßenbauverwaltung:



Sanierung Kreisstraße SR 31

Umleitungsplan SR 32, Detail 2
ohne Maßstab

Aufgestellt:

Landratsamt Straubing-Bogen
SG 42 Tiefbauverwaltung

Straubing, den 31.03.2023

Winter Dipl.Ing.(FH)

Sämtliche Beschilderung ist durch die Baufirma gem. RSA 21 aufzustellen, vorzuhalten und zu kontrollieren. Sämtliche Zufahrten sind gemäß RSA 21 abzusperren. Widersprüchliche Beschilderung ist durch die Baufirma in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen berührungsfrei abzudecken. Arbeiten am Einmündungsbereich sind nach RSA 21 abzusichern. Die Beschilderung ist vor Baubeginn abzunehmen und freizugeben.



Straßenbauverwaltung:



Sanierung Kreisstraße SR 31

Umleitungsplan SR 31, Detail 3
ohne Maßstab

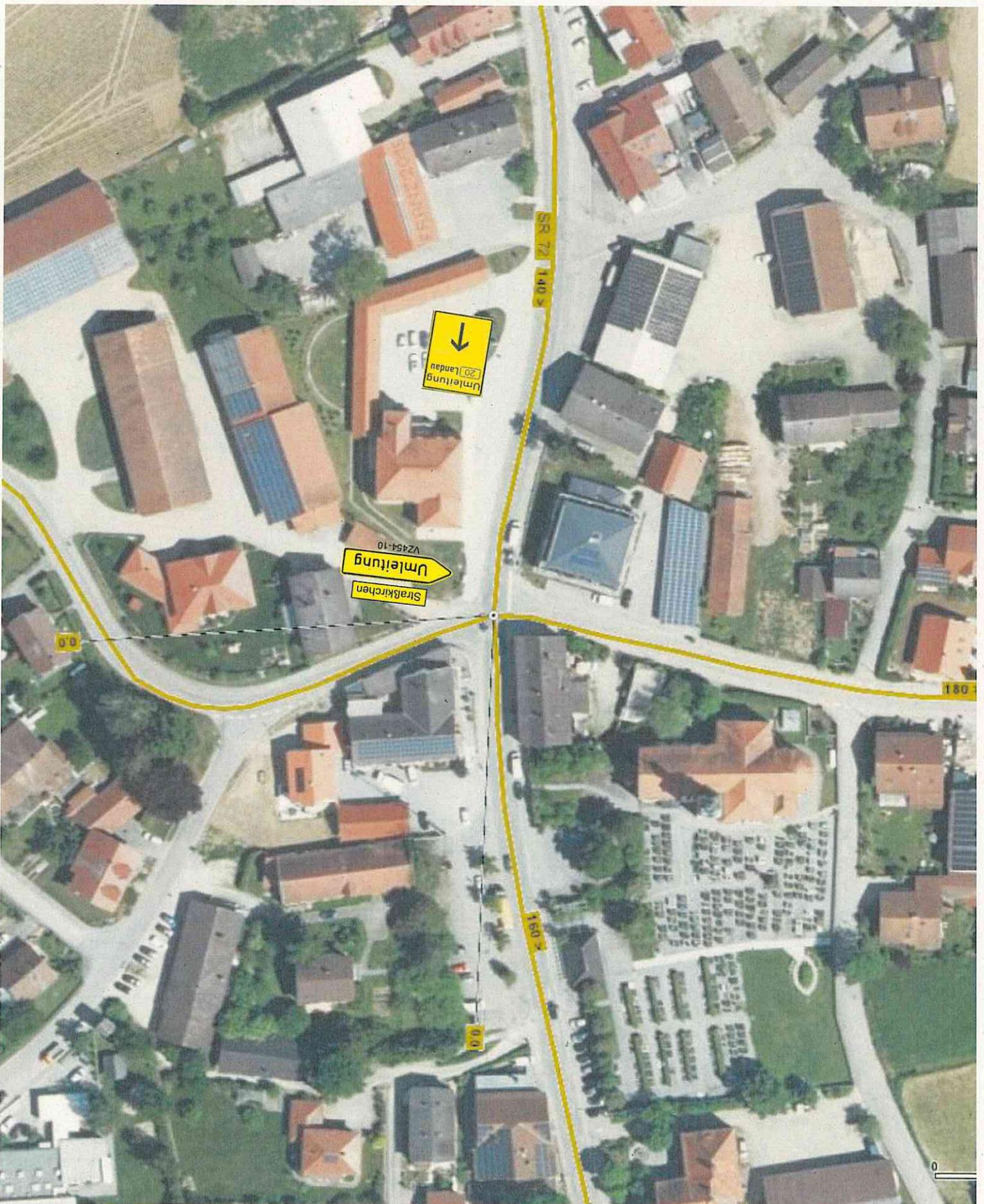
Aufgestellt:

Landratsamt Straubing-Bogen
SG 42 Tiefbauverwaltung

Straubing, den 31.03.2023

Winter Dipl.Ing.(FH)

Sämtliche Beschilderung ist durch die Baufirma gem. RSA 21 aufzustellen, vorzuhalten und zu kontrollieren. Sämtliche Zufahrten sind gemäß RSA 21 abzusperren. Widersprüchliche Beschilderung ist durch die Baufirma in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen berührungsfrei abzudecken. Arbeiten am Einmündungsbereich sind nach RSA 21 abzusichern. Die Beschilderung ist vor Baubeginn abzunehmen und freizugeben.



Straßenbauverwaltung:



Sanierung Kreisstraße SR 31

Umleitungsplan SR 31, Detail 4
ohne Maßstab

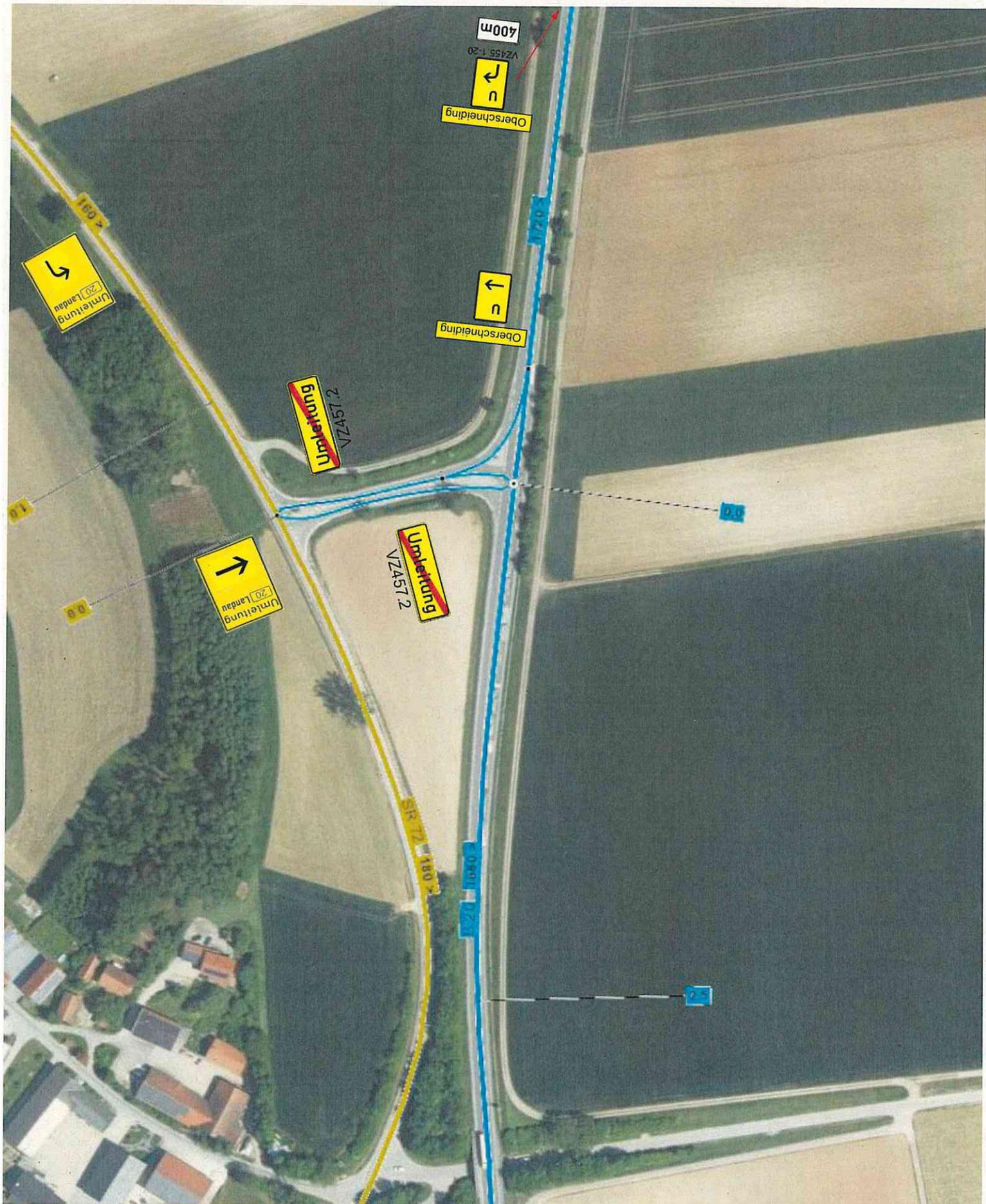
Aufgestellt:

Landratsamt Straubing-Bogen
SG 42 Tiefbauverwaltung

Straubing, den 31.03.2023

Winter Dipl.Ing.(FH)

Sämtliche Beschilderung ist durch die Baufirma gem. RSA 21 aufzustellen, vorzuhalten und zu kontrollieren. Sämtliche Zufahrten sind gemäß RSA 21 abzusperren. Widersprüchliche Beschilderung ist durch die Baufirma in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen berührungsfrei abzudecken. Arbeiten am Einmündungsbereich sind nach RSA 21 abzusichern. Die Beschilderung ist vor Baubeginn abzunehmen und freizugeben.



Straßenbauverwaltung:



Sanierung Kreisstraße SR 31

Umleitungsplan SR 31, Detail 5
ohne Maßstab

Aufgestellt:

Landratsamt Straubing-Bogen
SG 42 Tiefbauverwaltung

Straubing, den 31.03.2023

Winter Dipl.Ing.(FH)

Sämtliche Beschilderung ist durch die Baufirma gem. RSA 21 aufzustellen, vorzuhalten und zu kontrollieren. Sämtliche Zufahrten sind gemäß RSA 21 abzusperren. Widersprüchliche Beschilderung ist durch die Baufirma in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen berührungsfrei abzudecken. Arbeiten am Einmündungsbereich sind nach RSA 21 abzusichern. Die Beschilderung ist vor Baubeginn abzunehmen und freizugeben.